

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/3488 —**

Langfristig geförderte Jugendarbeit in den neuen Bundesländern

Angesichts der sich häufenden gewalttätigen rechtsradikalen Aktionen und der verbreiteten Gleichgültigkeit, ja Zustimmung in der Bevölkerung, herrscht unter Politikerinnen und Politikern aller Parteien allgemeine Ratlosigkeit. Bestenfalls wird versucht, mit kurzfristigen Aktionen und Programmen zu reagieren. Unserer Meinung nach reichen diese Ansätze nicht weit genug. Gewaltneigung und Anfälligkeit Jugendlicher für rechtsradikale Strömungen halten wir nur für eines der Symptome tiefgehender gesellschaftlicher Konflikte.

Mit dem politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbruch im Osten kommt es – davon ist auszugehen – zu tiefgreifenden Veränderungen in den Lebensbedingungen, Lebenslagen und der Lebensführung der Menschen. Nachhaltige Auswirkungen wird dieser Umbruch besonders für die Heranwachsenden haben, die sich in der Phase der Orientierung und Identitätsbildung befinden.

1. Was wird getan, um nicht erst nach Jugendkrawallen und Ausschreitungen eine finanziell geförderte Jugendarbeit zu sichern?

Die Bundesregierung fördert die Jugendarbeit in der Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich und langfristig. 1992 stehen für die Jugendförderung insgesamt 317 Mio. DM zur Verfügung, davon allein 200 Mio. DM im Rahmen des Bundesjugendplanes. Die Jugendarbeit in den neuen Bundesländern ist seit 1991 in die Förderung einbezogen, dafür ist der Bundesjugendplan 1991 um 25 % erhöht worden.

1992 wurden im Rahmen des Bundesjugendplanes zusätzlich 20 Mio. DM für ein Sonderprogramm gegen Aggression und Gewalt zur Verfügung gestellt, um eine zielgruppenorientierte Förderung durchzuführen. In 30 ausgewählten Brennpunktregio-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Frauen und Jugend vom 3. November 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nen werden zur Prävention von Gewalt 144 Maßnahmen der Jugendhilfe, einschließlich der Jugend- und Straßensozialarbeit, unterstützt.

Ferner werden 1992 für ein Programm zum Auf- und Ausbau von Trägern der freien Jugendhilfe (AFT-Programm) 50 Mio. DM für die neuen Bundesländer bereitgestellt, um zahlreichen örtlichen Trägern eine Anschubfinanzierung für ihre Arbeit sowie Beratungs- und Fortbildungsangebote für ihre Mitarbeiter zu geben.

Grundsätzlich gilt:

Entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird Jugendarbeit von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Orts- und Landesebene gefördert. Die örtlichen Jugendämter und die obersten Jugendbehörden der Länder stellen in ihren Haushalten entsprechende Mittel zur Verfügung.

Als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll das Bundesministerium für Frauen und Jugend nach § 83 KJHG die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann. Der Bund hat als Förderungsinstrument hierfür den Bundesjugendplan, der die Arbeit der bundeszentralen Träger der freien Jugendhilfe sichert. Der Bundesjugendplan ermöglicht den Trägern in der Regel eine langfristige Förderung und setzt sie in den Stand, ihren Landes- und örtlichen Gliederungen zu helfen. Hierdurch werden den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern auf Orts- und Landesebene auch Anregungen für eine zeitgerechte Jugendarbeit gegeben.

2. Welche Unterstützung erhalten die Länder und Kommunen, um die Strukturumwandlung von kommunalen Trägern in freie Träger von Jugendarbeit zu gewährleisten?

Aus Mitteln des AFT-Programmes fördern einige Kommunen und Bundesländer den Aufbau freier Träger, die Einrichtungen aus kommunaler Trägerschaft übernehmen wollen.

Der Bundesjugendplan finanziert ferner den Informations-, Beratungs- und Fortbildungsdienst Jugendhilfe, der u. a. die Aufgabe hat, die Mitarbeiter der örtlichen Jugendämter bei der Strukturumwandlung zu unterstützen.

3. Inwieweit werden die neu gegründeten und sich im Aufbau befindlichen Jugendorganisationen, wie z. B. die Landesjugendringe, an der Erarbeitung jugendpolitischer Konzeptionen und Programme der Bundesregierung beteiligt?

Die Bundesregierung beteiligt die großen Trägergruppen der Jugendhilfe auf Bundesebene an der Entwicklung von neuen Programmen. Diese Trägergruppen sind u. a. auch im Bundesjugendkuratorium vertreten, das die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe berät.

Landesorganisationen, wie die Landesjugendringe, werden durch ihre bundeszentralen Zusammenschlüsse, z. B. den Deutschen Bundesjugendring, vertreten. Im übrigen erörtern die für Jugendfragen zuständigen Länderministerien ihre Positionsbestimmungen zu jugendpolitischen Konzeptionen und Programmen auch mit den jeweiligen Landesjugendringen.

4. Was hat die Bundesregierung unternommen, um durch eine geförderte Jugendbildungsarbeit politische Entwicklungen, deren Chancen und Risiken, für Jugendliche transparenter zu machen?

Der Bundesjugendplan will dazu beitragen, daß junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden. Daher ist politische Bildung ein Schwerpunkt des Bundesjugendplanes. Aus den hier vorliegenden Sachberichten der Zuwendungsempfänger ist zu ersehen, daß sie diesen Grundsatz des Bundesjugendplanes berücksichtigen und in zahlreichen Maßnahmen in die Praxis umsetzen.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend finanziert darüber hinaus einen Informationsdienst KABI (Konzertierte Aktion Bundesjugendplan Innovationen), in dem auf Projekte der Träger der Jugendhilfe aus der Praxis für die Praxis aufmerksam gemacht wird.

5. Inwieweit setzt die Bundesregierung heute die Erkenntnis um, daß Jugendpolitik nicht auf ein Ressort beschränkt werden kann?
Welche ressortübergreifenden Strukturen für jugendpolitische Entscheidungen gibt es bereits?

Wie in anderen politischen Bereichen sind auch im Bereich der Jugendpolitik ressortübergreifende Fragen Gegenstand von Beratung und Abstimmung innerhalb der Bundesregierung insgesamt. Nach jeweiligem Bedarf werden vom Bundesministerium für Frauen und Jugend zudem interministerielle Arbeitsgruppen gebildet; derzeit befaßt sich z. B. eine solche Arbeitsgruppe mit Fragen der Jugendsozialarbeit.

Vertreter des Bundesministeriums für Frauen und Jugend gehören darüber hinaus interministerielle Arbeitsgruppen anderer Ressorts an, sofern jugendpolitische Belange berührt sind; z. B. den Koordinierungsgremien zur Drogenpolitik, dem Interministeriellen kulturpolitischen Arbeitskreis, dem Interministeriellen Arbeitskreis Auswärtige Kulturpolitik und der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.

Die Notwendigkeit der Koordinierung besteht allerdings nicht nur mit anderen Bundesressorts. Neben den Anforderungen aus den Ausschüssen des Deutschen Bundestages ist es auch erforderlich, die Jugendpolitik mit den Bundesländern über die Jugendministerkonferenz und deren Organe zu beraten und abzustimmen; das gilt auch für die Kommunalen Spitzenverbände. Darüber

hinaus wird auf die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den bundeszentralen Trägern der freien Jugendhilfe in der Vielzahl ihrer fachlichen Differenzierungen verwiesen.

Ebenfalls ressortübergreifend versteht auch das bereits in Antwort auf Frage 3 erwähnte Bundesjugendkuratorium seine Aufgabe, das sich beispielsweise auf seiner Sitzung am 12. Oktober 1992 auch mit Vorhaben der Sozialpolitik und der Rechtspolitik befaßt hat.